

Fristverkürzung Frühwarnsystem V 02.00

§ 45a Abs 8 AMFG regelt die Verkürzung bzw Nachsicht der einmonatigen Stillhaltefrist bei der Einschaltung des Frühwarnsystems. Das Gesetz sieht die Einschaltung der Sozialpartner vor Bescheiderlassung vor. Derzeit wird jeder Antrag geprüft und nach Rücksprache mit der zuständigen Landesorganisation der Fachgewerkschaft vom Ausschussmitglied binnen 48 Stunden eine positive oder negative Stellungnahme abgegeben.

Der Informationslauf zwischen der jeweiligen Landesorganisation und Teilgewerkschaft dazu obliegt den Teilgewerkschaften.

Wir werden das AMS ersuchen, uns wöchentlich eine Sammeliste zu Verfügung zu stellen. Es wird vereinbart, dass eine pauschale Ablehnung oder Zustimmung der Verkürzung der Kündigungsfristen nicht sinnvoll ist. Jede Teilgewerkschaft soll das für ihren Bereich selbst entscheiden.